

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice 37-120 /Jn	19.08.2025	2025-060

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	03.09.2025			
Verwaltungsausschuss	24.09.2025			
Gemeinderat	01.10.2025			

**Betreff:**

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Friedeburg**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Die Kalkulation der Gebührensätze für entgeltpflichtige Leistungen soll entsprechend § 29 Abs. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) auf der Grundlage des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erfolgen. Das heißt, dass die Kalkulation nach den Grundsätzen des § 5 NKAG vorzunehmen ist. So sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Feuerwehr“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei sind neben den laufenden Unterhaltungskosten auch Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 30.08.2023 beschlossen, die Firma Poitz Kommunalberatung mit der Durchführung der Gebührenkalkulationen für Feuerwehreinsatzkosten zu beauftragen

Die erstellte Gebührenkalkulation für das Feuerwehrwesen für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 (Stand: 19.08.2025) ist in Auszügen als Anlage beigefügt und wird in der Ausschusssitzung von Herrn Poitz erläutert. (Die vollständige Gebührenkalkulation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

In der Kalkulation wurden die Gebührensätze für Personal (Einsatzkräfte) und Fahrzeuge je begonnener halber Stunde ermittelt. Für Wasserfördergeräte und Zubehör, Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Löschgeräte, Rettungsgeräte wie z. B. Motorkettensägen, Scheinwerfer und Lüfter, sowie für Klein und Kleinstgeräte wie z. B. Winden, Kettenzug und Standrohr, wird keine eigenständige Gebühr erhoben. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Verbrauch und Abnutzung separat berechnet.

Das Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Nach Satz 3 dieser Rechtsgrundlage, können die Kommunen niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Weiterhin räumt § 29 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) den Kommunen bei der Festlegung von Gebühren ein Ermessen ein.

Grundsätzlich ist gemäß § 29 Abs. 1 NBrandSchG der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden und Notfällen durch Naturereignisse und bei Hilfestellungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Die Kommunen können jedoch außerhalb dieser unentgeltlichen Pflichtaufgaben Gebühren und Auslagen aufgrund der Ermächtigung in § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG erheben. Damit stellt das NBrandSchG die Entscheidung, ob Gebühren erhoben werden, in das Ermessen der Kommune. Zu den abrechnungsfähigen Einsätzen gehören u.a. Verkehrsunfälle, grob fahrlässig herbeigeführte Einsätze oder vermeidbare bzw. missbräuchliche Alarmierungen.

Der Kostendeckungsgrundsatz des § 5 NKAG gilt mit Blick auf die grundsätzliche Entgeltfreiheit des § 29 Abs. 1 NBrandSchG nur eingeschränkt. Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat dazu festgestellt, „dass das in § 5 Abs. 1 S. 2 2 NKAG genannte Ziel, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, für die Feuerwehr nicht gelte“. Verwaltungsseitig wird daher unter Beachtung von Kosten- und Nutzenäquivalenz und mit Blick auf die Gebührenerhebung anderer vergleichbarer Kommunen vorgeschlagen, von einer kostendeckenden Gebührenerhebung abzusehen und 75 % der durch die Kalkulation ermittelten Beträge als Gebühren festzusetzen.

Die vorgeschlagenen Gebührentarife sind in dem Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Friedeburg aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

A) Gebührenkalkulation

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der POITZ-KOMMUNALBERATUNG vom August 2025 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Bruttoverfahren als Abschreibungsmethode zu.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Kalkulationszeitraum für die Feuerwehrgebühren von 3 Jahren (2026 bis 2028) zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und dem kalkulatorischen Mischzinssatz von 4,00 % sowie der Verzinsungsmethode nach der Restwertmethode zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den Prognosen und Schätzungen zu.
7. Die in der Übersicht über die ermittelten Gebührensätze dargestellten Ergebnisse stellen Höchstsätze dar.

B) Änderungssatzung

Dem Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Friedeburg gemäß Drucksache-Nr. 2025-060 wird zugestimmt.

H. Goetz

**Anlagenverzeichnis:**

Kalkulation Feuerwehrgebühren  
Synopsis Gebührentarif Feuerwehrgebühren  
2. Änderungssatzung Feuerwehrgebühren